

S A T Z U N G

über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Berching für besonders verdienstvolle Ehrenämter

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Berching folgende

S a t z u n g:

§ 1

Als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Zielen wird die Ehrenmedaille der Stadt Berching eingerichtet.

§ 2

- (1) Die Ehrenmedaille besteht aus Bronze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Berching sowie die Inschrift „STADT BERCHING“. Auf der Rückseite ist die Inschrift „Für besondere Verdienste im Ehrenamt“ eingraviert.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird ein Besitzezeugnis ausgestellt, das folgenden Wortlaut hat:
„Als ehrende Anerkennung für langjährige hervorragende ehrenamtliche Tätigkeit hat der Stadtrat mit Beschluss vom Herrn / Frau die Ehrenmedaille der Stadt Berching verliehen. (Datum, Unterschrift)“.
- (3) Mit dem Besitzezeugnis wird eine Ehrennadel ausgehändigt. Sie besteht aus Bronze mit einem Durchmesser von 14 mm und trägt das Wappen der Stadt Berching mit der Inschrift „STADT BERCHING“.

§ 3

Die Ehrenmedaille wird vom Stadtrat verliehen. Über die Verleihung beschließt der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind der erste Bürgermeister und die Fraktionssprecher der im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen. Hat eine Partei oder Wählergruppe weniger als drei Mitglieder im Stadtrat, so sind diese für sich allein vorschlagsberechtigt.

Jedermann hat das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten.

§ 5

Die Beliehenen erhalten neben der Ehrenmedaille und der Ehrennadel eine Urkunde über die Verleihung. Die Verleihung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt aufgrund der vom Stadtrat mit Beschluss vom 17.07.2001 aufgestellten Richtlinien. Diese enthalten auch Vorschriften über die Entziehung der Ehrenmedaille bei Unwürdigkeit von Beliehenen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berching, den 18.07.2001
STADT BERCHING

Rudolf Eineder
1. Bürgermeister